



Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Rostock

zur häuslichen Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement

- Verlängerung der Regelung -

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die am 22.12.2020 amtlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement (zuletzt geändert durch die am 08.01.2021 amtlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur Verlängerung dieser Regelung)

wird wie folgt geändert:

zu Ziff. III.

- a) Die Überschrift „**III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**“ wird geändert in „**III. Inkrafttreten**“.
 - b) Die Angabe „und gilt bis zum Ablauf des 31.01.2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten“ wird durch die Angabe „und gilt bis auf Widerruf.“ ersetzt.
2. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Begründung:

Die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement vom 22.12.2020 werden ohne Modifikation in ihrer Wirkung verlängert. Insoweit wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 22.12.2020 Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 31.01.2021

Gez. Sebastian Constien
Landrat